

Windkraft im Allgäu - Fragen und Antworten zu Kisslegg Ost-1
aus der Bürgerinformationsveranstaltung am 17. April 2024 in Kisslegg und den bei der
Gemeinde eingegangenen Fragen (Stand: 03.05.2024)

1. Planungsgrundlagen

1.1 Wer hat dieses Gebiet ausgewählt zumal hier soviel an bekannten Gründen dagegen spricht?

Uhl: Das Gebiet wurde durch uns als geeignetes Gebiet identifiziert und nach Prüfung wesentlicher Kriterien und in Abstimmung mit der Gemeinde auf die aktuelle Größe reduziert. Ursprünglich umfasste die als geeignet eingestufte Fläche auch den Waldbereich südöstlich des Roterweiher. Hauptsächlich aus Rücksicht auf den Roterweiher und den Argensee und den zu erwartenden artenschutzfachlichen Konflikten, haben wir dieses Gebiet aus der weiteren Planung herausgenommen.

Gemeinde: Davon unabhängig hat die Regionalplanung durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) schon frühzeitig (um das Jahr 2012) das Gebiet in seiner Suchraumkulisse geführt hat. Auch in den derzeitigen Planungen des RVBO zum Teilregionalplan Energie ist das Gebiet enthalten.

1.2 Wurde hier zuerst ein Gebiet angeboten und nun wird versucht, die Windräder hier jetzt irgendwie gebaut zu bekommen?

Uhl: Seit etwa anderthalb Jahren werden alle planungsrelevanten Kriterien sukzessive geprüft. Bislang gibt es keine Erkenntnisse, die dem Projekt grundsätzlich entgegenstehen. Sobald alle Gutachten vollumfänglich vorliegen, kann Uhl einen Genehmigungsantrag einreichen. Im Genehmigungsverfahren, das gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt wird, prüfen dann über 20 Fachstellen alle relevanten Belange. Erst und nur wenn diese umfassenden Prüfungen ergeben, dass vom Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, kann das Landratsamt eine Genehmigung erteilen und kann das Vorhaben umgesetzt werden.

1.3 Ist der Planungsablauf bei der Projektierung gesetzeskonform?

Landratsamt RV, Frau Held (generell zum Genehmigungsprozess): Wenn der Bauantrag eingegangen ist, prüft das Landratsamt als Genehmigungsbehörde zuerst, ob die Unterlagen vollständig sind. Dann können die Träger öffentlicher Belange (u.a. auch die Gemeinde) und die Bevölkerung Stellungnahmen zu der Planung abgeben. Nach deren

Auswertung und Abwägung wird – falls nichts Gravierendes dagegen spricht – der Genehmigungsbescheid erstellt und es werden ggf. Auflagen erteilt.

1.4 Wurde der Projektierer beim Suchprozess vorgezogen?

Erläuterung zur Frage: Laut Regionalverband Bodensee-Oberschwaben verläuft der Planungsablauf für Suchräume wie folgt:

*1. Bund/Länder (Flächenziele) → 2. Regionalverbände (suchen u. sichern Gebiete)
3. Städte u. Gemeinden (Konzeption d. Gebiete/Anlagen) 4. Projektierer 5.
Landratsämter*

Nach unserer Meinung steht der Projektierer aktuell an 2. Stelle! Er sucht und ggf. sichert er Flächen, er geht in Vorleistung mit Erhebungen usw. Damit entsteht enormer Druck auf alle anderen Beteiligten, welche mit Kosten u. Zeit verdeutlicht werden. Ein Umkehr ist damit kaum bzw. nur noch sehr schwer möglich.

Gemeinde: Das Land hat im März 2022 den Regionalverbänden gesetzlich auferlegt bis 2025 1,8 % der Landesfläche für die Windkraft zur Verfügung zu stellen. Das Land hat dabei ausdrücklich festgestellt, dass Genehmigungen auch außerhalb von Vorranggebieten möglich sind, bis die Regionalverbände die Windkraftstandorte festgelegt haben. Die Firma Uhl hat diese Gelegenheit genutzt und den Standort bei Kißlegg geprüft.

1.5 Was bedeutet die „Drohgebärde“ der Super-Privilegierung, wenn der Teilregionalplan „Energie“ nicht verabschiedet werden kann?

Regionalverband, Herr Heine: Zum ersten ist das keine „Drohgebärde“, sondern eine einfache Tatsache. Wenn wir uns nicht auf den Teilregionalplan einigen, dann haben die Projektierer freie Hand und können jeden beliebigen Standpunkt in Anspruch nehmen, der ihnen wirtschaftlich geeignet erscheint. Natürlich sind sie dabei an die bestehenden Gesetze gebunden (Naturschutzgebiete, Lärmimmissionen usw.), aber die lassen einiges zu. Aber darüber hinaus gibt es keine Ausschlussflächen, die man planerisch festlegen kann.

Im Gegensatz dazu hat die Regionalplanung den Anspruch, eine insgesamt raumverträgliche Gestaltung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu bewerkstelligen. Dazu gehören auch Überlegungen des Ausgleichs zwischen verschiedenen Teilräumen, dass bestimmte Gebiete nicht vollständig von Anlagen „umzingelt“ werden usw. Deswegen haben wir für unseren Suchprozess 166 Kriterien zugrunde gelegt, von denen sehr viele nicht rechtlich festgelegt, aber für die Lebensqualität förderlich sind. Die werden bei ungesteuerten Genehmigungsverfahren (Anmerkung Gemeinde: „Superprivilegierung“) nicht mehr berücksichtigt.

1.6 Warum muss hier der Profit an erster Stelle stehen, zumal die Windräder hier in einer Gegend mit geringer Windhöffigkeit gebaut werden sollen? Wie wird der Ertrag pro WKA und Jahr geschätzt?

Uhl: Es gibt Unterschiede zwischen den Planungsgrundlagen der Länder, aber die sind an einen Standort mal etwas höher und an einem anderen etwas niedriger. Es gibt keine systematische Verzerrung, die bspw. dieser Region prinzipiell eine höhere Windhöffigkeit zumessen würde. Und im Übrigen verlassen wir uns natürlich nicht auf den Windatlas. Wir machen unsere eigenen Messungen am Standort, denn wir müssen auch sicher sein, dass sich die Investitionen lohnen. Und dazu haben wir die Erfahrungswerte aus bestehenden Anlagen, die wir mit den Angaben im Windatlas vergleichen können.

Dazu sind noch keine genauen Aussagen möglich. Die Windmessungen am Standort laufen ein Jahr lang und enden in diesem Oktober. Sie sind die Basis für zwei unabhängige Gutachten zum Stromertrag über die Laufzeit von 20 Jahren, die wir beauftragen. Erfahrungswerte sind ungefähr 12-14 Mio. kWh pro Anlage pro Jahr, aber das hängt unter anderem von den Auflagen aus der Betriebsgenehmigung ab (notwendige Abschaltungen etc.).

Und was dieser Stromertrag letztlich in Euro bedeutet, hängt von der Stromvergütung ab. Wir können unsere Bewerbung bei der Bundesnetzagentur für eine Vergütung erst dann stellen, wenn die Anlage genehmigt ist.

1.7 Wie wird mit Zielkonflikten zwischen Regionalplan 2023 und Teilregionalplan Energie umgegangen? Sind hier Zielabweichungsmaßnahmen notwendig?

Erläuterung zur Frage:

Im Regionalplan werden Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen ausgewiesen. Sie dienen der Sicherung eines möglichst zusammenhängenden Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWP). Sie bilden den dritten im Regionalplan ausgewiesenen Verbundtypus (vgl. Begründung zu PS 3.2.1, z.B. zu PS 3.2.2)

Zwischen den Vorranggebieten Windenergie gemäß Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie und den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen besteht kein Zielkonflikt.

Im rechtskräftigen Regionalplan sind Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen bereits zulässig. Im Plansatz 3.2.2 Z (3) des rechtskräftigen Regionalplans heißt es:

„Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig

- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft,
- zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung,
- **zur Errichtung von Windenergieanlagen,**
- zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
- zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1.“

Wenn die Voraussetzungen nach PS 3.2.2 Z (3) gegeben sind, ist bereits nach dem rechtskräftigen Regionalplan kein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen erforderlich, da Windenergieanlagen eine Ausnahme vom Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 1 ROG darstellen.

Bei der derzeitigen Aufstellung des Teilregionalplans Energie werden Vorranggebiete Windenergie gemäß Plansatz 4.2.1 Offenlageentwurf festgelegt und in die Gesamtabwägung des Regionalplans integriert.

Im Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie heißt es in Plansatz 4.2.1 Z (3):

„Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie stehen der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und erforderlichen Nebenanlagen sowie dafür notwendigen Erschließungsmaßnahmen nach § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB regionalplanerische Zielaussagen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 Z (5)), der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 Z (5) und der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen PS 3.2.2 Z (4) nicht entgegen. Im Fall von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur.“

Gemäß Kommentar zum § 11 LplG BW (Hager et al. 2021, S. 235) muss bei zwei sich auf einer Fläche überlagernden zielförmigen Festlegungen der Kollisionsfall klar geregelt sein. Dann sind ausnahmsweise auch sich überlagernde Zielfestlegungen rechtlich zulässig. Von dieser Möglichkeit hat der RVBO bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie Gebrauch gemacht. Durch das in der Begründung zu Plansatz 4.2.1 erläuterte Planungskonzept und die Durchführung der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht) wurde für alle Vorranggebiete Windenergie, die in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen liegen, die Vereinbarkeit der Ziele der sich überlagernden Vorranggebieten geprüft und abgewogen. Im Ergebnis gilt bei allen Vorranggebieten Windenergie, die sich mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen überlagern, der oben zitierte Plansatz 4.2.1 Z (3). Das bedeutet, dass die Vorranggebiete Windenergie Vorrang vor den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen haben. Daher sind ab Rechtskraft des Teilregionalplans Energie Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen, die in Überlagerungsflächen von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen, nicht erforderlich.

1.8 Wie wird mit Zielkonflikten zwischen Landesentwicklungsplan und Teilregionalplan Energie umgegangen?

→ **Sind hier Zielabweichungsmaßnahmen notwendig?**

Erläuterung zur Frage:

LEP 5.1.2.1, Ziel: In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte V des LEP 2002, die im Regionalplan rechtskräftigen Regionalplan übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit im rechtskräftigen Regionalplan berücksichtigt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß Plansatz 5.1.2.1 (Z) LEP 2002 sollen in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf ist der o.g. Plansatz aus dem LEP 2002 im Kapitel zur Darstellung der Ziele des Umweltschutzes bereits enthalten. In der Stellungnahme zum ersten Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) wird darum gebeten, im Umweltbericht zu ergänzen, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie berücksichtigt wurden.

Der RVBO wird dieser Aufforderung des MLW nachkommen. Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume gemäß LEP 2002 stellen jedoch keinen Ausschlussgrund für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie dar. Dies liegt daran, dass diese Landschaftsräume bereits im rechtskräftigen Regionalplan über die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur konkretisiert und ergänzt sind und bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit diesen Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur abgewogen worden sind.

Damit besteht kein Zielkonflikt zwischen Plansatz 5.1.2.1 LEP 2002 und der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie. Es ist damit kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

1.9 Welche EU-Gesetze bzw. EU-Richtlinien stehen aktuell dem Bau der WKA entgegen bzw. bereiten dem Projektierer und der Genehmigungsbehörde Sorgen?

Uhl: EU-Richtlinien werden in nationales Recht umgesetzt. In der Bundesgesetzgebung gibt es für alle Belange entsprechend gültige Gesetze, Vorgaben und Regelwerke. Für den Natur- und Artenschutz bspw. gibt das Bundesnaturschutzgesetz bestimmte Kriterien vor, die ein Vorhaben zwingend einhalten muss. Aus dem Bereich Immissionen gibt die TA-Lärm bzw. die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz Richtwerte und Regeln vor, die ebenfalls zwingend einzuhalten sind. Ein Vorhaben wird nur genehmigt und umgesetzt, wenn alle Gesetze aus allen Bereichen eingehalten werden können.

Aufgrund der Dringlichkeit der Energiewende, was sowohl in der EU als auch in Deutschland erkannt wurde, arbeiten die Parlamente daran, den Ausbau zu beschleunigen ohne dabei andere Belange außer Acht zulassen. Einzelne Gesetze, die grundsätzlich dem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen und Projekte verhindern, gibt es demnach nicht. Es kommt auf die projektspezifische Situation an, ob die Vorgaben am jeweiligen Standort einzuhalten sind oder nicht.

2. Grundwasserschutz

2.1 Wie wird sichergestellt, dass die Grundwasserneubildung im Gebiet nicht gestört wird?

Nachfrage aus der Zuhörerschaft: Ist bekannt, dass auf der Westseite ein Mühlenstandort war und deswegen entsprechend viel Wasservorkommen sein müsste?

Regionalverband, Herr Heine: Diese Tatsache war nicht bekannt, aber das Thema „Wasser /Grundwasser“ wird im Genehmigungsverfahren sehr genau untersucht und da spielt diese Information eine Rolle.

2.2 Wie werden die privaten Brunnen im und um das Waldstück geschützt?

Erläuterung zur Frage:

Die Trinkwasserbrunnen liegen nicht im Trinkwasserschutzgebiet. Es ist nicht bekannt, woher sie gespeist werden. Der Verdacht liegt nahe, dass das Wasser aus den wasserhaltigen Mooregebieten kommt, die nun von der WKA betroffen sind.

Regionalverband, Herr Heine.: Fragen des Trink- und Grundwassers werden im Genehmigungsverfahren (Anmerkung: „des Landratsamts“) geprüft.

Uhl: Wir bezweifeln, dass Grundwasser durch Windkraftanlagen gestört wird. Wenn ein Keller gebaut wird, ist das ein ähnlicher Eingriff (max. 1 m Tiefe für Fundamente, darunter 2-3 m Schotterschicht, i.d.R. deutlich weniger) – wie soll ein so oberflächlicher Eingriff Auswirkungen auf tiefere Grundwasserschichten haben?

Derzeit sei noch nicht vollumfänglich beantwortet, woher die Trinkwasserbrunnen außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets ihr Wasser beziehen.

Eine lückenlose Klärung der Frage, woher die privaten Trinkwasserbrunnen jeweils gespeist werden, ist aber mit vertretbarem Aufwand nicht zu erreichen. Andererseits wird bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen für das Vorhaben an relevanten Stellen gebohrt, um feststellen zu können, ob Grundwasser angetroffen wird oder nicht. Die Bodenaufschlüsse liefern Erkenntnisse, ob das Vorhaben überhaupt Einfluss auf den Trinkwasserhaushalt haben kann. Neben den Baugrundgutachtern und Hydrogeologen prüfen auch die zuständigen Stellen am Landratsamt und bei der Wasserversorgung die Ergebnisse.

Sollte eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts absehbar sein, wird das Vorhaben nicht genehmigt. Wenn jedoch ein Einfluss ausgeschlossen werden kann, sind folglich auch die privaten Trinkwasserbrunnen nicht gefährdet.

2.3 Wer trägt die Kosten für mögliche Schäden für private Brunnenbesitzer aufgrund des lfd. Abriebs an den Rotorblättern und Schadstoffeintrag in die Umgebung?

Erläuterung zur Frage:

Wie vom Wissenschaftlichen Dienst zweifelsfrei bestätigt, erfolgt ein stetiger Rotorenabrieb an den WKA. Dieser wird bei kleinen Anlagen mit max. ca. 45kg/Jahr beziffert (Rotorblatt 30m).

Wie sieht das in Bezug auf die privaten Brunnen aus? Das Wasser wird ggf. kostenlos bezogen, bei einer Schädigung muss an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden, das Wasser kostet nur Geld..... wer trägt die Kosten?

Uhl: Wir haben in Deutschland ja schon seit 30 Jahren oder mehr Erfahrungen mit Windenergieanlagen, auf die wir zurückgreifen können. In Norddeutschland stehen Windenergieanlagen oft an Bächen, auf Kuhweiden oder bei Pferdehöfen. Wenn es da massive Probleme gäbe, wäre das längst bekannt, Rotorabrieb wäre überall ein Problem. Dazu gibt es aber gar keine angezeigten Beschwerden oder Erkenntnisse.

Und auch die dargestellte Menge des Abriebs muss korrigiert werden. Die Quelle (wissenschaftlicher Dienst des Bundestags) muss genau gelesen werden. Hier wird bei der Menge des Abriebs von einem theoretischen Maximum gesprochen. Es gibt aber derzeit keine Untersuchungen, die auch nur in die Nähe der vermuteten Abriebmenge kommen. (Vgl. Reifen- bzw. Schuhsohlenabrieb)

3. Moorschutz

3.1 Warum wurden nicht alle Moore vom Regionalverband berücksichtigt? Die WKA 3 steht in einem von der LUBW kartierten Niedermoor, warum wurde diese Fläche nicht ausgespart?

Regionalverband, Herr Heine: Der Suchprozess des Regionalverbands beinhaltet kartierte Moore (übernommene Daten der LUBW); diese sind in Gebietsabgrenzungen eingeflossen. Zur Berücksichtigung braucht es aber eine gewisse Mindestgröße, wir können nicht jeden moorigen Flecken einfließen lassen. Was dann im Detail darüber hinaus zu berücksichtigen ist, wird im Genehmigungsverfahren behandelt. Das ist Gegenstand des „FeintuningsFine-Tunings“, der Regionalverband macht nur die grobe Zonierung. Hier werden zusätzliche Informationen berücksichtigt, das ist Aufgabe des Landratsamtes.

Wir sammeln die Hinweise, dazu sind u.a. solche Anhörungen wie heute da, deswegen sind diese Diskussionen wichtig. Die Ergebnisse werden berücksichtigt. Wir werden unsere Festlegungen auch noch überarbeiten, wenn es entsprechende neue Informationen gibt.

Von der Landesanstalt für Umwelt BaWü (LUBW) gibt es verschiedene Datensätze – warum dieser konkrete Fall (Anmerkung: WKA 3) evtl. nicht in den Suchprozess einbezogen wurde, dazu kann ich im Moment nichts sagen.

Uhl: Für das konkrete Verfahren haben wir die Ergebnisse aktueller Begehungen. Im Bereich der Anlage 3 wurden Moorflächen festgestellt, aber nicht genau am Standort der WKA.

3.2. Die Zuwegung zum Standort 3 geht mitten durch das Moor hindurch. Wir haben eine unterschiedliche Datenlagen, was Moor ist und was als Moor kartiert wurde.

Landratsamt, Frau Held: Naturschutz- und Bodenschutzbehörde im Landratsamt prüfen die Antragsunterlagen und stellen sicher, dass bekannte Daten aus LUBW-Kartierungen berücksichtigt werden. Auch Erkenntnisse der Bürgerinitiative fließen in diese Prüfungen ein. Wenn es von Seiten der Bürgerinitiative ein Gutachten gäbe, würde das berücksichtigt.

Gegenrede aus der Zuhörerschaft: Zusätzliche Kartierungen wären doch wohl Aufgabe des Staates. Die Unkenntnis des Regionalverbands über einzelne „Moorlöcher“ verwundert.

3.3 Wie werden die Moore vor Auswaschungen der Aufkiesungen geschützt ?

Uhl: Dabei geht es um die Kalkauswaschungen von der aufgekieseten Fläche, die bei Niederschlägen ins Moor eingebracht werden könnten. Um das zu vermeiden, arbeiten wir bspw. mit Sandanschüttungen oder anderen technischen Möglichkeiten, um die Verkehrsfläche herum, damit Auswaschungen verhindert werden.

Für das Vorhaben wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, das genau diese Fragestellung behandelt. Werden sensible Böden festgestellt, die durch Kalkauswaschungen nachteilig beeinträchtigt werden können, muss hierfür eine Lösung gefunden werden. Diese Lösungen sind technisch vorhanden.

3.4 Wie wird sichergestellt dass der Wasserstand im Moor nicht gesenkt wird ?

Landratsamt, Frau Held: Das darf rechtlich nicht sein, denn das wäre eine Beeinträchtigung des Moores. Das Landratsamt erteilt keine Genehmigung, wenn das Moor erheblich beeinträchtigt wird.

3.5 Wie wird sichergestellt, dass weder durch Zuwegung noch durch die Kranstellplätze und Anlagen selbst Moor abgetragen wird?

Uhl: Die Zuwegung ist oberflächlich, eine 40-50 cm starke Kiesschicht wird eingebracht und verfestigt

(→ Das wird aufgrund der Untergrundverhältnisse von einigen Anwesenden bezweifelt. Es muss mit einem Faktencheck geklärt werden, wie tief an bestimmten Stellen der Weg gegründet sein muss.)

Uhl: Der Faktencheck wird im Rahmen der Baugrunduntersuchungen, dem resultierenden Baugrundgutachten sowie dem Bodenschutzkonzept umfangreich durchgeführt.

Landratsamt, Frau Held auf Nachfrage aus der Zuhörerschaft: Wenn eine Moorabtragung für den Wegebau festgestellt wird, wird das Landratsamt den Bau stoppen. Moorschutz muss sichergestellt werden.

Frage aus der Zuhörerschaft: Wer hat bei den derzeit stattfindenden Bodenuntersuchungen die Bohrstellen festgelegt?

Uhl: Wir haben die Firma Baugrund Süd damit beauftragt, und die Anweisung erteilt, den Eingriff möglichst minimal zu halten. Deswegen wird zielgerichtet die Geologie bei Fundament und Wegen untersucht, wo Bohrungen möglich sind.

Gegenrede aus der Zuhörerschaft: Es wird festgestellt, dass sich die Bohrstellen nicht an den problematischen Stellen befinden.

4. Natur- und Artenschutz

4.1 Es gibt Bodenschutz-/ Moorschutz-/ Biotopverbund-/ Waldstrategien usw.

Wie lassen sich diese Maßnahmen daraus mit dem Bau der Windkraftanlagen im Einzelnen und in der jeweiligen Strategie in Kißlegg Ost-1 vereinbaren?

Regionalverband, Herr Heine: Der Kriterienkatalog für den Suchprozess, den der Regionalverband zugrunde legt, hat auch diese Strategien berücksichtigt, neben vielen anderen Kriterien (insgesamt 166). Wenn der Regionalverband mitgeteilt bekommt, dass eine „Vorrangfläche Windkraft“ für andere Strategien wie die Landeswaldstrategie sehr wichtig ist, dann muss das in die Abwägung einfließen. Das muss im Nachgang beantwortet werden, welche konkreten Auswirkungen da befürchtet werden.

Uhl: Speziell zur Waldstrategie: Für gerodete Waldflächen muss ein Ausgleich geschaffen werden. Nach Naturschutzrecht müssen diese entweder durch konkrete Maßnahmen oder durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Dauerhafte Waldumwandlung benötigt eine Ersatzaufforstung, eine temporäre Umwandlung nicht. WKA mit 25-30 Jahren Lebenszeit werden von Forst BW als temporäre Maßnahme betrachtet.

Nachfrage aus der Zuhörerschaft: In BaWü ist der Aufwand für WKA wegen notwendiger separater Waldumwandlungsgenehmigungen besonders hoch, – bis wann ist die Erteilung derselben vorgesehen?

Uhl: Das ist eine genehmigungstechnische Frage – alle Themen werden zusammen in eine Genehmigung des Landratsamtes gepackt. Beispielsweise hat es beim Projekt bei Hoßkirch 10 Monate gedauert. Für die Wegführung zwischen zwei WKA braucht es eine extra forstrechtliche Genehmigung. Das Verfahren läuft zeitlich parallel, aber das ist eine unnötige zusätzliche bürokratische Hürde speziell in BaWü. D.h. im Endeffekt dürfte der früheste Rodungstermin vermutlich im Winter 2025/26 sein, eine Inbetriebnahme frühestens 2027.

4.2 Wie wirken sich Bau, Betrieb und Rückbau der WKA auf die Kreuzotterbiotope aus? Wie wird der Lebensraum der Kreuzottern (ganzer Wald) geschützt?

Uhl: Schutzmaßnahmen gehören zu einem solchen Projekt, bspw. Schutzzäune um die Anlagen, bevor die Amphibienwanderung beginnt. Die Amphibien wurden kartiert, auch die Kreuzotter wird entsprechend behandelt, auch Haselmäuse usw., das wird alles in den Naturschutzgutachten abgearbeitet. Das sind sehr umfangreiche Untersuchungen – deswegen scheitern ja auch manche Projekte und deswegen ist der Maßnahmenkatalog sehr umfangreich.

Auswirkungen von WKA konkret auf Kreuzottern sind mir nicht bekannt.

4.3 Welche Monitoringzahlen gibt es zu Kreuzottern?

Uhl: Ist uns nicht bekannt.

4.4 Wie wirken sich Bau, Betrieb und Rückbau der WKA auf die Amphibien aus? Wie werden die Amphibien geschützt?

(siehe Frage 4.2)

4.5 Welche Monitoringzahlen gibt es zu Amphibien?

(siehe Frage 4.3)

4.6 Wie wirken sich Bau, Betrieb und Rückbau der WKA auf den Wildwegeplan aus?

Uhl: Auswirkungen auf Wildtiere und deren Korridore sind in fast allen WKA-Planungen im Wald ein Thema. Aber die Eingriffe sind sehr punktuell und überschaubar. Eine WKA hat keine Hinderniswirkung auf Wildtiere, wie z.B. eine Autobahn (und hier benutzen die Tiere sogar die Grünbrücken). Bei einem Durchmesser des Turmfußes von 12 Metern kann das Wild problemlos daran vorbeiwandern. Das kann noch weiter unterstützt werden durch die Anlage entsprechender Strukturen (z.B. Gebüsch, das Kleintieren die Bewegung erleichtert).

Nachfrage aus der Zuhörerschaft: Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, wie WKA auf Wildtierwanderungen wirken?

Input aus der Zuhörerschaft: Es muss beachtet werden, dass es nicht nur um die Tiere geht, die heute schon da entlang laufen. Ein Wildwegeplan stellt eine gewünschte Zukunftsperspektive dar, die planungsrechtlich beachtet und gefördert werden soll. Es gibt wandernde Tierarten, die perspektivisch diesen Korridor nutzen könnten, z.B. Luchs und Wildkatze, die störungsempfindlich sind.

Nachfrage aus der Zuhörerschaft: Inwieweit halten Landratsamt und Kommune die Vorgabe, den Generalwildwegeplan zu berücksichtigen, ein?

Regionalverband, Herr Heine: Der Korridor muss bei der Anordnung der WKA entsprechend berücksichtigt werden – bei begründeten Einwänden muss abgewogen werden.

4.7 Welche Monitoringzahlen gibt es zu Wildwegen?

Beiträge aus der Zuhörerschaft: Es gibt z.B. Gutachten zur A96-Wildtierbrücke, die diesen Wildtierkorridor betreffen, und aus denen Ableitungen möglich sind. Der Wildkorridor ist wichtig für das Rotwild auf der Adelegg, wegen bereits zu erkennender genetischer Verarmung.

4.8 Wie lassen sich die Ökosystemleistungen des Waldes und der Moore ausgleichen?

Erläuterung zur Frage:

z.B. Sauerstoffproduktion, Kohlenstoffspeicher, Bodenbildung, Biodiversität, Luft- u. Wasserfilter, Klimaschutz (Frisch-/Kaltluft) usw.

Uhl: Auf die genannten Punkte darf sich ein Windkraftprojekt generell nicht nachteilig auswirken, sonst würde es nicht genehmigt werden.

5. Umweltschutz

5.1 Wie wird mit der Erosion der Rotorblätter (Abrieb des glasfaserverstärkten Kunststoffes) umgegangen ?

Siehe Frage 2.3 mit Antwort

5.2 Wie soll bzw. kann eine stetig durch täglichen Rotorenabrieb kontaminierte landwirtschaftliche Fläche einer normalen Funktion zugeführt werden? Wer haftet für den Schaden?

Uhl: Es gibt 30.000 WKA in Deutschland, davon die meisten auf landwirtschaftlichen Flächen, die teils seit 25-30 Jahren genutzt werden, ohne dass es bisher Probleme gemacht hat. (siehe Frage 2.3) Die Flächen können bei den WKA ohne Einschränkungen genutzt werden.

6. Schutz der Anwohner

6.1 Wieso muss bei der Abstandsregelung zur Wohnbebauung unbedingt das Maximale herausgeholt werden, wenn doch bekannt ist, dass die Lebensqualität der betroffenen Menschen massiv negativ beeinflusst wird?

Erläuterung zur Frage:

Warum muss hier der Profit an erster Stelle stehen, zumal die Windräder hier in einer Gegend mit geringer Windhöffigkeit gebaut werden sollen?

Uhl: Durch die einzuhaltenden Vorgaben und Richtlinien wird sichergestellt, dass die Lebensqualität der im Umfeld wohnenden Menschen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Anlagenstandorte planen wir so, dass sie gerade nicht das Maximale herausholen sollen. Baurechtlich dürften wir mit WKA mit einer Gesamthöhe von 285 m einen Abstand zu Wohnhäusern von 570 m einhalten. Erforderlich ist lediglich das Zweifache der Anlagenhöhe. Wir hingegen planen mit 261 m Gesamthöhe bei über 700 m Abstand.

6.2 Wieso wird bei Menschen auf dem Land nur 600 m Absatz zur Wohnbebauung gefordert, wohingegen zu Wohnsiedlungen 750 m einzuhalten sind ?

Regionalverband, Herr Heine: Zu Einzelgehöften gilt in-im Teilregionalplan Energie der Regionalplanung hier bei Vorranggebieten Windenergie ein Abstand von 600 m, zu allg. Wohngebieten 750m – das entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Bei diesen Abständen ist davon auszugehen, dass die Lärmgrenzwerte jeweils eingehalten werden, was aber für jedes einzelne Windrad nachzuweisen ist. Man spricht von einer optischen Bedrängungssituation bei einer 2fachen Anlagenhöhe. Wir haben dafür 2 x 300m zugrunde gelegt, um auf der sicheren Seite zu sein. WKA in dieser Höhe gibt es noch nicht, aber es wird daran gearbeitet. Und bei den Lärmimmissionen (d.h. was auf der

Terrasse ankommt) gilt die Regelung ~~in BaWü~~, dass im Außenbereich für Einzelgehöfte nicht dieselben Lärmgrenzwerte gelten wie für allgemeine Wohngebiete. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Wohnplätze-Siedlungen mehr aushalten müssen, dafür aber auch mehr Lärm verursachen dürfen, als dies im Wohngebiet möglich wäre.

Landratsamt, Frau Held: Im Genehmigungsverfahren muss für jede einzelne Anlage nachgewiesen werden, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Es gibt im Gesetz auch keine Abstandsregelungen, die 600 oder 750 m vorschreiben. Es gibt nur die Regelung der zweifachen Anlagenhöhe für die optische Beeinträchtigungen und die Lärmgrenzwerte in Dezibel aus der TA Lärm. Das sind die beiden einzigen Vorschriften, die beachtet werden müssen.

6.3 Welche Auswirkungen haben die WKA auf die Immobilienpreise in bestimmten Radien (< 800m, 1000m, 1500m, 3000m)?

Erläuterung zur Frage:

Hierzu gibt es mehrere Studien und konkrete Aussagen von Personen, die eine Immobilie im Umfeld einer geplanten WKA verkauft haben.

Wäre es denkbar, eine kleine Anzahl von Immobilien jetzt neutral ohne WKA schätzen zu lassen und diese nach dem Bau ebenfalls schätzen zu lassen, um den Schaden der Verkäufer zumindest zu minimieren?

Es gibt z.B. in Bad Saulgau sicherlich ebenfalls mindestens einen solchen Vorgang, welchen man erörtern und bewerten kann/könnte.)

Regionalverband, Herr Heine: Das ist zwar für den Regionalverband nicht planungsrelevant, aber die Frage wird oft gestellt. Wertverluste können nur ex post untersucht werden, d.h. man kann fragen, was andernorts passiert ist. Das lässt sich im Internet schnell recherchieren, dazu gibt es ein paar Studien. Die erste Studie hat einen gewissen Effekt auf die Immobilienpreise entdeckt, aber danach gab es mehrere Studien, die die erste Studie aus wissenschaftlicher Sicht widerlegt haben und den Effekt nicht bestätigen konnten.

6.4 Wurden die "Neubürger" im z.B. Tannenstock im Vorfeld über die Planung der WKA informiert?

Bürgermeister Krattenmacher: Nein, weil zur Zeit der Verabschiedung des Bebauungsplans Tannenstock (Dezember 2020) die Planungen noch nicht bekannt waren. Das von der Bundesregierung beschlossene Gesetzespaket zur Windkraft („Osterpaket“) war im April 2022, da waren die Planungen von Tannenstock bereits abgeschlossen. Die Neubürger bekamen dann dieselbe Information wie alle anderen Gemeindebürgerinnen und -bürger.

6.5 Wie ist in den Gebieten mit - bis zu 300 m hohen - Windkraftanlagen die notfallmedizinische Versorgung durch die Luftrettung sichergestellt? Kann

oder darf ein Rettungshubschrauber nur noch unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden und diese Gebiete überfliegen?

Landratsamt, Frau Held: Einer der Träger öffentlicher Belange ist die Luftverkehrsbehörde (zusätzlich die Bundeswehr für Militärflüge). Die Rettungsflüge werden von der Luftverkehrsbehörde berücksichtigt.

Uhl: Ich sehe kein Problem. Es gibt keine Einschränkungen für Rettungshubschrauber, denn bei längeren Strecken fliegen sie deutlich höher und bei Einsätzen in der Nähe müssen sie eben um die WKA herumfliegen. Das sollte machbar sein.

6.6 Betr. Abrieb an den Rotorblättern und Schadstoffeintrag: Welche vorbeugende Maßnahmen werden in Bezug auf Verbraucherschutz u. Milch auf den Landwirt bzw. Milchverarbeiter zukommen, da Futter von kontaminierten Böden stammt? Welche Auswirkungen hat der Ausfall von ggf. mehreren Landwirten für den milchverarbeitenden Betrieb (Kleinbetrieb)?

Erläuterung zur Frage:

Jeder Landwirt muss bei der Milchablieferung den Nachweis erbringen, dass von der Milch keine Gefahr für den Verbraucher beim Verzehr oder bei der Weiterverarbeitung der Milch ausgeht. Hierzu sind u.a chemische u. physikalische Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen) bzgl. Tierarzneimittel, Reinigungsmittel, sowie Wasseruntersuchungen usw. notwendig.

(siehe Fragen 2.3 und 5.2)

6.7 Verkehrsbelastung: Wie geht man bei geplanten 800 LKW-Fahrten plus Schwertransporten mit dem Verkehr durch Kisslegg um – insbesondere auf der Straße zwischen Emmelhofen und dem Waldgebiet? Wer bezahlt evtl. anfallende Sanierungskosten etc.?

Bürgermeister Krattenmacher: Die genaue Wegzuführung ist uns noch nicht bekannt und muss erst noch festgelegt werden. Aber eine Vorher- Nachher- Betrachtung ist auf jeden Fall möglich und entstehende Schäden können beim Verursacher wieder eingefordert werden.

7. Schutz bei Havarien

7.1 Wie wird sichergestellt das es keinen Eisfall auf die Straße gibt ?

Uhl: Man muss unterscheiden zwischen Eiswurf und Eisfall. Bei Eiswurf durch einen sich drehenden Rotor können Eisstücke über gewisse Entfernungen geschleudert werden. Die Gemeindeverbindungsstraße liegt dabei im Einzugsbereich der nördlichen WKA. Deshalb

bekommt diese Anlage eine Abschaltvorrichtung, damit sie bei Eisbildung stillsteht. Dazu messen Sensoren den Eisbelag (u.a. anhand der entstehenden Unwucht).

Schäden durch Eisfall, der in der näheren Umgebung der Anlage auftritt, können ebenfalls verhindert werden, indem man in solchen Fällen die Anlage parallel zur Straße stellt; dann haben die Rotorblätter etwa 100 Meter Abstand von der Straße. Es gibt spezielle Eiswaerfugutachter, die die notwendigen Abstände berechnen.

7.2 Was geschieht bei Havarien z.B. Flügelabbruch (wie in Alfstedt)? Gibt es da Notfallpläne ?

Erläuterung zur Frage:

Die Windräder werden ja doch sehr nah an die Straße gebaut. Ich habe schon viele Berichte von Pannen der Windräder gehört. Zum Beispiel ist es alleine in Brandenburg innerhalb von 2,5 Jahren zu 5 Vorfällen gekommen und auch erst vor kurzem im Alb-Donau Kreis wieder zu einem. Hier ist es unter anderem zu Bränden gekommen und es sind auch Rotorblätter abgebrochen.

Alleine wenn es zu einem Brand kommt, wird das Umfeld unter anderem durch ein abgestürztes Rotorblatt- etwa mit Kohlenstoff-Fasern kontaminiert. Was vermutlich auch ohne Brand bei einem angebrochen Rotorblatt passieren kann. Aber wenn ein Rotorblatt direkt auf die Straße fällt, möchte man sich den Schaden gar nicht vorstellen. Wie kann dieses Risiko vertreten werden?

Uhl: Es gibt für alle möglichen Ereignisse Havariepläne (Brandschutz, Entweichen wassergefährdender Stoffe, Feuerwehrpläne usw. Bsp. Bad Saulgau: Da ist eine zweistellige Literzahl Getriebeöl am Turm herabgelaufen. Der Betreiber erkennt das über die Anlagensensorik und handelte gemäß den Notfallplänen – vor Ort konnte mit Ölbindern und Auffangschläuchen sichergestellt werden, dass kein Öl über den Fundamentbereich hinauslief.

Natürlich gibt es auch Schäden mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit – man kann nicht für jeden theoretisch denkbaren Fall einen Notfallplan aufstellen. Seltene Schäden wie ein Rotorblattabbruch müssen untersucht werden, damit man daraus lernen kann.

Im Übrigen deckt die Betreiber-Haftpflichtversicherung solche Schäden ab. Es gibt also die Notfallpläne plus die Versicherung.

7.3 Noch zu Havarien (hier: abgerissener Windrad-Flügel): Wie will man die Partikel im Wald und im Moor einsammeln?

Erläuterung zur Frage:

Das Material hängt in den Bäumen und liegt im Moor. Irgendwann, da in unterschiedlichen Höhen und Umfeld, haben wir hochtoxisches Material und Rückstände im Grundwasser, bzw. auf der Weide oder im Acker! Wie soll das gesammelt werden?

Uhl: Wie man das technisch macht, kann ich jetzt nicht spontan beantworten, aber wir sind als verantwortlicher Betreiber auf jeden Fall verpflichtet, einen Schaden zu beseitigen – die Behörde überwacht das.

→ Frage an das Landratsamt, wie das im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müsste?

Landratsamt, Frau Held: Im Vorfeld wird geschaut, dass man mit den Notfallplänen auf Havarien bestmöglich vorbereitet ist. Dazu werden im Genehmigungsbescheid entsprechende Auflagen gemacht. Es lässt sich nicht alles verhindern, aber dann muss man schauen, wie man den Schaden beseitigen kann.

7.4 Noch zu Havarien (hier: abgerissener Windrad-Flügel): Welche Vorsorgekonzepte gibt es hierzu in Bezug auf das Trinkwasser?

Erläuterung zur Frage:

Welche Vorsorgekonzepte gibt es für die Privatbrunnenbesitzer und Landwirte, welche ggf. sehr, sehr kurzfristig sehr große Mengen an Wasser für die Tier benötigen?

Uhl: Uns ist nicht klar inwieweit es bspw. durch ein abgerissenes Rotorblatt zu Auswirkungen in Bezug auf das Trinkwasser kommen kann.

7.5 Noch zu Havarien (hier: abgerissener Windrad-Flügel): Was und wie wird mit dem kontaminierten Material umgegangen?

Erläuterungen zur Frage:

Wo gesammelt? Welche Gefahren u. Risiken ergeben sich für die Bewohner, Tiere u. Pflanzen für einen ggf. längeren Zeitraum?

Siehe 7.2.

8. Nutzen der Anwohner

8.1 Gibt es Überlegungen Anwohnern, die näher an der geplanten Anlage wohnen, günstigere Bedingungen einzuräumen? Könnten weniger betroffene Bürger auf eigene Gewinne zugunsten stärker Betroffener verzichten?

Erläuterung zur Frage:

Auf den Seiten der Firma Uhl werden verschiedene Möglichkeiten für Kapitalanlagen angegeben. Sollten Bedenken zu Anwohnerschutz, Wildwegeschutz und Moorschutz ausgeräumt werden, wäre das nicht uninteressant. Man könnte als Bürger finanziell profitieren.

Uhl: Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist geplant, insbesondere für die direkt Betroffenen.

Dazu bekommen die Gemeinden im Radius von 2.5 km um eine WKA herum pro Anlage und Jahr einen Betrag von 0,2 Cent je kWh, also ca. 30.000.- €. Das ist ebenfalls Geld, das den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt.

Ergänzte Fragen:

E1.1 Von einem Bürger an Uhl Windkraft:

1. Auf der bei der Infoveranstaltung gezeigten Karte zu den geplanten Standorten waren die zur Nutzung als "Zuwegung" vorgesehen vorhandenen Waldwege gelb gekennzeichnet. Demnach ist als einziger Zugang der von der Straße Emmelhofen-Haslach als letzter rechts abgehende Kiesweg vorgesehen. In dieser Karte endet der Weg zum geplanten Standort 1 dort, d.h. es handelt sich um eine "Sackgasse". **Wie ist der Betoniervorgang für das Fundament am geplanten Standort 1 vorgesehen?** Zubringerfahrzeuge müssen auch leer wieder abfahren. Begegnungsverkehr darf sich wohl nicht ergeben, wenn ein Fundament en bloc mit den bei der Veranstaltung bekanntgegebenen Maßen gegossen werden muß.

Uhl: Die gezeigten Zuwegungen stellen die Routen dar, die insbesondere für die Schwertransporte zur Anlieferung der Großkomponenten (Turmteile, Rotorblätter, Maschinenhaus, etc.) geplant sind. Die Betontransporte erfolgen in den dafür üblichen, normalen LKW. Diese Fahrzeuge können auch auf den anderen, bereits vorhandenen Waldwegen fahren. Die Nutzung dieser Wege erfolgt auch heute schon bspw. bei Holztransporten. Begegnungsverkehr ist bei der Betonage zu vermeiden bzw. sind Ausweichstellen nötig, um einen zügigen Ablauf sicherzustellen.

2. Bei der ersten Vorstellung der Planungen seitens der Fa. Uhl Windkraft in der Gemeinderatssitzung im November 2023 hat Herr Dr. Pavel die Beton-Fundamentstärke mit 1 m dargestellt. Damals ging ein Lachen durch die Zuschauerreihen.

Bei der Veranstaltung am 11.4. sprach Herr Dr. Pavel von 3 m Fundamentstärke.

Welche Erkenntnisse haben zu dieser Verdreifachung geführt?

Baugrunduntersuchungen an den geplanten Standorten hätten ja erstmals am 19.4.2024 erfolgen sollen!

Uhl: Hier liegt vermutlich ein Missverständnis vor. Die Angabe von 1 m in der Gemeinderatssitzung im November 2023 bezieht sich auf die grobe Einbindetiefe des Fundamentes. D.h. ca. 1 m des Kreisfundamentes mit 26 m Durchmesser liegt unter der Geländeoberkante. Eine genaue Angabe hierzu ist möglich, sobald die umfassenden Ergebnisse aus der Baugrunduntersuchung vorliegen.

Die Angabe zur Fundamentstärke von 3 m bezieht sich auf die Höhe des Fundamentes am Mittelpunkt. Das kreisrunde Fundament fällt nach außen hin ab (dort nur 70 cm). Am Fundamentdesign der Anlage hat sich nichts geändert. Dieses ist seit Markteintritt des Anlagentyps unverändert (und wird es auch bleiben).

E1.2. Von einem Bürger an die Gemeindeverwaltung Kißlegg:

Ist die Nutzung von Gemeindestraßen durch Baustellenfahrzeuge eines privaten Bauvorhabens ein "Gemeingebrauch"? Ist rechtlich für diese außerordentliche Nutzung und Beanspruchung (mit großen Schäden) eine vorherige "Gestattung" erforderlich?

Wenn Gemeingebrauch "Ja":

Ist die für die Kommune in Aussicht gestellte finanzielle Beteiligung von 0,2 Ct pro kWh auch ein Ausgleich für die entstandenen Straßenreparaturkosten oder kann es dafür einen eigenen Erstattungsanspruch geben.

Bürgermeister Krattenmacher: Der Gemeingebrauch von Straßen ist weit auszulegen, wie die Gemeinde an anderer Stelle bei einer gerichtlichen Prüfung erfahren hat. Da auf den wahrscheinlichen Zufahrten keine Sonderbauwerke (z.B. Brücken oder Dämme) vorhanden sind, dürften die Fahrzeugbewegungen der Baumaßnahmen auch hier vom Gemeingebrauch gedeckt sein. Die Gemeinde wird aber vor Beginn der Baumaßnahmen den Straßenzustand dokumentieren und nach Abschluss der Maßnahmen prüfen, ob Schäden entstanden sind und ob Schadenersatz eingefordert werden kann.

E2. Bürgerin:

a)Sichert die Firma Uhl zu, dass sich die umliegenden Bewohner finanziell beteiligen können?

Uhl: Ja, dies wird zugesichert. Die genaue Form der Beteiligung kann besprochen werden, wenn die Rahmenbedingungen zum Projekt sicher feststehen.

b)Gibt die Firma Uhl einen finanziellen "Beteiligungsrahmen" vor? Bsp. mind. 10.000 € Max. 100.000 €

Uhl: Wir wollen ein niederschwelliges Angebot unterbreiten, dessen Mindestbetrag sicher deutlich unterhalb von 10.000 € liegen wird. Ziel ist ja, so vielen Menschen wie möglich einen Profit zu ermöglichen.

c)Welche Anwohner sind beteiligungsberechtigt? In welchem Radius sieht die Firma Uhl die umliegende Bevölkerung als "beteiligungsberechtigt"an? Möchte die Firma Uhl allen Kissleggern die Möglichkeit geben sich finanziell zu beteiligen?

Uhl: Auch hierzu kommt es darauf an, sich gemeinsam abzustimmen und Regeln für die Beteiligung zu erarbeiten, die von allen als sinnvoll und tragbar erachtet werden. In welchem Umkreis dann eine Beteiligung möglich ist, entscheiden wir dann eben zusammen und definitiv nicht die Firma Uhl Windkraft alleine.

Da das Projekt und die erforderlichen Rahmenbedingungen noch nicht konkret sind, können zur Beteiligungsmöglichkeit aktuell auch keine konkreteren Aussagen getroffen werden. Jedenfalls aber sollen die direkten Anwohner zuerst Zugriff bekommen.

E3. Bürgerin:

Während der Veranstaltung zur Windkraft am 17. April hieß es, die Informationen würden auf der Kißlegg-Seite erscheinen und es gäbe dann auch eine Art Forum, in dem noch Fragen gestellt und Beobachtungen und Informationen von Seiten der Bevölkerung zusammengestellt werden können. Wo und wann sind die Informationen des Abends zugänglich? Es wäre schön, wenn die Power-Point-Präsentation auf der Kißlegg-Seite zu finden wäre.

Ich habe gerade selbst gesucht und diese Seite gefunden, die von der Kißlegg-Seite aus verlinkt werden könnte:

<https://www.uhl-windkraft.de/wp-content/uploads/2024/04/240417-Praesentation-Uhl-Windkraft-Kisslegg.pdf>

Eine Frage kam vor einigen Tagen auf. Ich erfuhr, dass einen Tag nach der Veranstaltung eine Firma, die die Böden untersucht (Baugrund Süd?), in das Waldgebiet gefahren ist, einen großen Bohrer im Moor verloren hat und ihn mit schwerem Gerät wieder geborgen hat. Auf der Veranstaltung am Vortag hieß es von Seiten der Firma Uhl, dass sie bei diesen Bodenverhältnissen so oder so gar nicht hineinfahren dürften. Wie kann es da geschehen, dass die beauftragte Firma das dann trotzdem macht (und mit vorhersehbaren Problemen zu kämpfen hat) ?

Bürgermeister Krattenmacher: Die Beantwortung der Fragen ist im Internet unter:

<https://www.kisslegg.de/buerger/gemeindeinfo-wirtschaft/umwelt-energie/energie> veröffentlicht. Im Amtsblatt „Kißlegger“ wird noch ein Hinweis veröffentlicht.

Uhl: Über die Probleme des Bohrgeräts bei der Anfahrt wegen des dort aufgeweichten Bodens wurde in der Presse ausführlich berichtet. Wir bedauern, dass ein Fahrer des Bohrgeräts den derzeit sehr feuchten Untergrund nicht richtig eingeschätzt hat und womöglich Flurschäden anrichtete.